

Zusätzlich ist die Fertigstellung einer Kleinkläranlage der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage darf erst nach Abnahme durch die untere Wasserbehörde und das Bauordnungsamt erfolgen (wasserrechtlicher Bauabnahmeschein). Mit Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Bauabnahmescheins beim WAL erfolgt für Kleinkläranlagen nach DIN 4261-2 die Befreiung von der Gebührenpflicht, sofern nicht gem. DIN EN 12566-3 weiterhin die Fäkalschlamm Entsorgung durch den WAL zu sichern ist.

### **Betrieb und Wartung dezentraler Schmutzwasseranlagen**

Zur Aufrechterhaltung einer optimalen Reinigungsleistung bzw. zur Funktionstüchtigkeit einer Kleinkläranlage ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer zugelassenen Fachfirma zwingend erforderlich.

### **Eigenkontrolle**

Der Besitzer einer Kleinkläranlage ist zur Überwachung der Anlage verpflichtet. Hierzu ist im ersten Betriebsjahr nach ca. 6 - 9 Monaten und danach mindestens zweimal jährlich der Ablauf der Anlage auf die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB 5) durch ein von der oberen Wasserbehörde zugelassenes Labor zu beproben. Allgemein gelten für Kleinkläranlagen folgende Überwachungswerte:

CSB 150 mg/l & BSB5 40 mg/l. Die Kosten für die Beprobung trägt der Eigentümer. Bei Überschreitung der Überwachungswerte ist die untere Wasserbehörde sofort zu informieren.

### **Betriebstagebuch**

Weiterhin ist vom Betreiber der Anlage ein Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

1. Funktionskontrolle aller Anlagenteile
2. Wartungsarbeiten
3. Störungen und besondere Vorkommnisse
4. Nachweis über die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung
5. Nachweis der Wasseranalysen

Die untere Wasserbehörde ist zusätzlich berechtigt, den Ablauf einer Kleinkläranlage in regelmäßigen Abständen durch ein zugelassenes Labor analysieren zu lassen.

Die Entsorgung des anfallenden nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen sollte bedarfsorientiert – jedoch mindestens einmal pro Jahr – durch die vom WAL gebundene Entsorgungsfirma erfolgen.

Rückfragen und weitere Informationen

#### **Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Tel.: 03541/870-3433

Weitere Infos/Anträge: [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de)

#### **Landkreis Elbe-Elster**

Tel.: 03535-469309

Weitere Infos/Anträge: [www.lkee.de](http://www.lkee.de)

#### **Wasserverband Lausitz**

Tel.: 03573-803-0

Weitere Infos/Anträge:

[www.wasserverband-lausitz.de](http://www.wasserverband-lausitz.de)



### **Information für alle Eigentümer von dezentralen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen**

Besonders im ländlichen Raum, aber auch in Stadtgebieten ohne Schmutzwasser-Kanalanschluss erfolgt die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers größtenteils über Sammelgruben oder Kleinkläranlagen. Alle Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung müssen dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Die Betreiber dieser Anlagen müssen die dafür erforderlichen wasser- und baurechtlichen Genehmigungen besitzen.

Die nachfolgenden Informationen und Hinweise sollen den derzeitigen und künftigen Betreibern bzw. Eigentümern von dezentralen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen helfen, sich mit den gesetzlichen Regelungen vertraut zu machen.

### **Zentrale Schmutzwasserentsorgung**

Anschluss des Grundstückes an eine Kanalisation und Behandlung in einer Kläranlage

### **Dezentrale Schmutzwasserentsorgung**

- Schmutzwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage
- Abflusslose Sammelgrube/Mobile Entsorgung

### **Kleinkläranlagen**

Anlagen, an die max. 50 Einwohner angeschlossen werden können, bzw. die einen Abwasseranfall von bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag aufnehmen können.

Technische Grundlagen für Anwendung, Ausführung und Betrieb von Kleinkläranlagen sind:

- die DIN 4261 - 2 und
- die Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen zur Schmutzwasserreinigung (Umweltministerium Brandenburg).

Als Dauerlösung haben mechanisch-biologische Kleinkläranlagen dort ihre Berechtigung, wo bedingt durch die Siedlungsstruktur ein Anschluss an das zentrale Schmutzwassernetz wirtschaftlich nicht vertretbar ist und Gründe des Gewässerschutzes nicht dagegensprechen. Der Begriff „Dauerlösung“ bedeutet jedoch nicht, dass die Kleinkläranlagen auf unbegrenzte Zeit Bestand haben. Einerseits steht dem die begrenzte Lebensdauer einer solchen Anlage an sich entgegen und andererseits wird die Erlaubnis zum Betrieb auf 20 Jahre (entsprechend § 28, Abs. 1 Bbg WG) befristet.

### **Abflusslose Sammelgrube/Mobile Entsorgung**

Die abflusslose Sammelgrube ist:

- eine Alternative zur Vor-Ort-Behandlung des Schmutzwassers,
- eine dem Stand der Technik entsprechende Schmutzwasser-Grundstücks-Entsorgungsanlage,
- baugenehmigungspflichtig,

Sie hat:

- niedrigere Baukosten,
- aber relativ hohe laufende Kosten, insbesondere bedingt durch die Kosten für die Abfuhr,
- laufende Kosten, wie bei Kleinkläranlagen (Energiekosten, Kosten aus dem Wartungsvertrag, Analysekosten) fallen nicht an.

Der Bau einer Sammelgrube kann zwingend erforderlich sein, wenn die rechtlichen (z. B. Wasserschutzgebiet) und hydrologischen (z. B. nicht vorhandene Vorfluter, kein ausreichender Abstand zwischen der Versickerungsanlage und dem Grundwasser) Bedingungen den Betrieb einer Kleinkläranlage nicht zulassen.

Speziell bei Haushalten mit geringem Schmutzwasseranfall (bis zu drei Personen) kann sich eine abflusslose Sammelgrube mit mobiler Entsorgung als kostengünstigere Variante erweisen.

### **Neubau dezentraler Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen**

Der Neubau von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben bedarf einer Baugenehmigung (Brandenburgische Bauordnung). Diese ist beim Bauverwaltungsamt der jeweiligen Kommune (des Amtes) einzureichen.

Die mit dem Betrieb einer Kleinkläranlage verbundene Schmutzwassereinleitung bedarf entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz § 2 und dem Brandenburgischen Wassergesetz § 28 Abs. 1 einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises. Bei der Prüfung durch die Behörde sind natürliche, geologische und hydrogeologische Verhältnisse im Errichtungsgebiet der Anlage zu berücksichtigen.

Der Neubau einer abflusslosen Sammelgrube bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Vor Antragsstellung hat sich der zukünftige Betreiber einer Kleinkläranlage die Zustimmung des WAL einzuholen. Bei Zustimmung erfolgt die befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Satzung des WAL.

Die Schmutzwasserbeseitigungspflicht wird auf den Betreiber der Kleinkläranlage übertragen.

Die Fertigstellung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Sammelgrube ist dem Bauordnungsamt des Landkreises anzuzeigen.